

**STEUROZITAT:**

»Es hat nie Privilegien gegeben, die nicht auf Kosten anderer erworben und genossen wurden.«

Friedrich Sieburg, deutscher Schriftsteller und Publizist, 1893-1964

# STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

RUND UM DIE GMBH

INHALT

## Mängelbeseitigungen stehen an

### Gesetzgebungsverfahren und neue Bewertungsregeln

Auch nach der ersten Lesung im Bundestag Mitte Februar gibt es noch mehrere Vorlagen zur Erbschaftsteuerreform. Neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt es einen der FDP, sowie weitere Anträge der Liberalen und der Linksfraktion. Die Grünen haben ihren ursprünglichen Antrag für erledigt erklärt und einen neuen eingereicht. Nach einem Antrag der Unionsfraktionen soll ein Datum für das Inkrafttreten ins Gesetz geschrieben werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zwei Wochen nach dessen Verkündung geplant. Da die geplanten Neuerungen der Erbschaftsteuer auf vielfältige Kritik stoßen hat der Finanzausschuss Anfang März über 50 Sachverständige befragt, um Verbesserungen zu erreichen.

BDI-Präsident Jürgen R. Thumann hatte anlässlich der ersten Lesung im Bundestag an den Gesetzgeber appelliert, die offenkundigen Mängel der Erbschaftsteuerreform zu beseitigen. Eine Fundamentalkritik helfe wegen des Bekenntnisses der Bundesregierung zum Erhalt der Erbschaftsteuer nicht weiter. Vielmehr müsse die Mängelliste abgearbeitet werden.

Kritisiert werde vor allem das unvollständige Bewertungsrecht. „Hier muss berücksichtigt werden, dass einzelne Gesellschafter von Familienunternehmen nur zu einem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Preis an die übrigen Gesellschafter verkaufen dürfen. Dieser Preis liegt regelmäßig unter dem tatsächlichen Wert, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden. Wenn das Bewertungsrecht dies nicht berücksichtigt, wird die Erbschaftsteuer in vielen Fällen den erzielbaren Wert der Anteile aufzehren“, so Thumann.

Für Familienunternehmer seien auch die Voraussetzungen für die Verschonungsregelungen nicht erfüllbar. „Die Fortführungsklausel darf den Zeitraum von zehn Jahren keinesfalls überschreiten. Zudem fehlt darin die Möglichkeit zur Abschmelzung der Erbschaftsteuer in jährlichen Raten“, kritisierte Thumann. Schließlich habe die Politik das Problem der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern zwar erkannt, die Gefahr aber noch nicht gebannt. Eine Lösung im Erbschaftsteuerrecht müsse noch im laufenden Verfahren gefunden werden.

#### Entwürfe zur Bewertungsverordnung

Neben den Gesetzesentwürfen liegen mittlerweile auch erste Vor-

schläge zu Rechtsverordnungen für die Bewertung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Einheiten vor. Es geht prinzipiell darum, dass das Parlament die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom November 2006 verwirklichen muss, dass nämlich alle Wirtschaftsgüter unterschiedslos mit einem dem Verkehrswert entsprechenden Wert bei Erbschaft oder Schenkung angesetzt werden müssen.

Da die Bewertung von Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteilen an nicht notierten Kapitalgesellschaften problematisch erscheint, wird im Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass die Bewertung dieser wirtschaftlichen Einheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll. Es soll dem Steuerpflichtigen eine rechtssichere und einfache Bewertungsmöglichkeit an die Hand gegeben werden und zusätzlich soll dadurch eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleistet werden. Es handelt sich dabei um die Verordnungsentwürfe: Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung, Grundvermögensbewertungsverordnung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

#### Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung

Sowohl Anteile an Kapitalgesellschaften (wenn kein Börsenkurs oder Verkaufspreis vorliegt) wie auch Gewerbebetriebe (wenn kein Verkaufspreis vorliegt) können nach dem vorgestellten vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist dies aber für Großbetriebe.

Grundsätzlich gilt: Nachhaltig erzielter Jahresertrag mal Kapitalisierungsfaktor. Besonderes gilt für Wirtschaftsgüter und damit zusammenhängende Schulden, die nicht unternehmensnotwendig sind: sie sind zusätzlich zum Ertragswert mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Wirtschaftsgüter (und die damit zusammenhängenden Schulden) aus den letzten zwei Jahre, sind zusätzlich zum Ertragswert mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen.

Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag soll aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre abgeleitet werden. Das Betriebsergebnis des laufenden Jahres ist nur zu berücksichtigen, wenn es für den zukünftigen Jahresertrag von Bedeutung ist. Das Betriebsergebnis ist aus dem ertragsteuerrechtlichen Gewinn abzuleiten. Allerdings sind noch Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen.

Zwei wichtige Punkte: ein angemessener Unternehmerlohn wird abgezogen und zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands ist das Betriebsergebnis um 30 Prozent zu mindern. Die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften funktioniert genauso. Nur für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens ist der gemeine Wert dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.

#### Grundvermögensbewertungsverordnung

Es gibt drei unterschiedliche Verfahren: erstens das für Wohnungseigentum, Teileigentum oder Ein- und Zweifamilienhäuser. Dabei muss es sich um weitgehend gleichartige

Fortsetzung auf Seite 2

## Allzu hohe Honorare fallen auf

### Schenkungsteuer fällig bei verdeckter Gewinnausschüttung

„Zuwendungen einer GmbH an eine ihr nahe stehende Person“ liegen vor, wenn dieser auf Veranlassung des Gesellschafters überdurchschnittlich hohe Honorare gezahlt werden. Doch es könnte sich auch um eine gemischte freigiebige Zuwendung im Verhältnis der GmbH zur nahe stehenden Person handeln.

Der Ehemann der Klägerin war Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Die Klägerin war freie Mitarbeiterin; den Vertrag hatte ihr Ehemann als Geschäftsführer der GmbH mit ihr geschlossen. Sie erhielt überdurchschnittlich hohe Vergütungen. Sie wurden bei der Einkommensteuer des Ehemannes und bei der Körperschaftsteuer der Firma als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Ehemann behandelt. Zusätzlich war zu entscheiden, ob die zu hohen Vergütungen des Ehemannes der Schenkungsteuer unterliegen.

Der Bundesfinanzhof hat diese Frage verneint. Es fehle an der für eine freigiebige Zuwendung erforderlichen Vermögensverschiebung zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Zwar werde die verdeckte Gewinnausschüttung ertragsteuerrechtlich so beurteilt, als hätte der Gesellschafter den in der verdeckten Gewinnausschüttung liegenden Vorteil erhalten und an die nahe stehende Person weitergegeben, doch könne diese auf einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Form einer Fiktion beruhende ertragsteuerrechtliche Beurteilung nicht auf die Schenkungsteuer übertragen werden.

Nicht entschieden wurde die Frage, ob die Zahlung der überhöhten Vergütungen eine Zuwendung der GmbH an die Klägerin darstellt. Der BFH hat aber erkennen lassen, dass dies durchaus der Fall sein könnte (BFH-Urteil vom 7. November 2007 AZ.: II R 28/06).

Seite 2

**Erbschaftsteuerreform**

› Mängelbeseitigungen stehen an (Fortsetzung v. Seite 1)

**Arbeitsrecht**

› Ordnungsgemäße Unterzeichnung ein Muss

**Buchführung**

› Ansparabschreibung berücksichtigen

**Sozialversicherung**

› Harte Folgen von Schwarzarbeit

**Rund um die GmbH**

› Doppelzahlung vermeidbar

Seite 3

**Unfallversicherung**

› Das System wird neu gestaltet

**Arbeitsrecht**

› Wer hat „meinen“ Job bekommen?

**Betriebsaufspaltung**

› Keine Auflösung der stillen Reserven

**Familienleistungsausgleich**

› Lernen ist Arbeit

**Fahrtkosten**

› Pendlerpauschale verfassungswidrig

Seite 4

**Rechtsprechung**

› Auto-Vermietung an den Arbeitgeber

**Unternehmenssteuerreform**

› Zinsschranke, Gewerbesteuer und Verlustabzug

**Termine**

› Steuerkalender April /Mai/Juni 2008

**Impressum**